

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

282 (28.11.1849)

folgt, fahnden, auf Betreten ihn verhaften und anher abliefern zu lassen.
Das Vermögen des Dragoners Appenzeller wird zur Verhaftung der Untersuchungskosten, sowie zu Gunsten des beschuldigten Arzars mit Beschlagnahme, und den Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeidung eigenen Pfandes keine Zahlung an ihn zu leisten.

Signalment des Friedrich Appenzeller.
Alter, 28 Jahre.
Größe, 5' 6" 1/2.
Körperbau, schlant.
Gesichtsfarbe, gesund.
Augen, blau.
Haare, blond.
Nase, spitz.
Karlsruhe, den 24. November 1849.

Die niedergesetzte Untersuchungskommission für das frühere 1. Dragonerregiment.
Rittinger.

H.201. [33]. Raftatt. (Aufforderung und Fahndung.) Bedwobel Jaf. Steinfel von Pödenheim ist des Verbrechen der Treulosigkeit angeklagt und flüchtig. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen

dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach Lage der Akten gefällt würde.
Zugleich wird das Vermögen desselben mit Beschlagnahme und seinen Schuldnern aufgegeben, die schuldigen Beträge bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere Verfügung an Niemanden auszugeben.

Sämmtliche Zivil- und Militärbehörden werden ersucht, auf den flüchtigen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.
Raftatt, den 22. November 1849.

Großh. bad. Untersuchungskommission für das vor-malige 3. Infanterieregiment.
v. Vincenti.

H.202. [33]. Raftatt. (Aufforderung und Fahndung.) Korporal Benjamin Ganzmann von Rollman, Amts Baldkirch, ist der Verbrechen der Treulosigkeit und des Raubdiebstahls angeklagt und flüchtig.

Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach Lage der Akten gefällt würde.

Zugleich wird das Vermögen desselben mit Beschlagnahme und seinen Schuldnern aufgegeben, die schuldigen Beträge bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere Verfügung an Niemanden auszugeben.

Sämmtliche Zivil- und Militärbehörden werden ersucht, auf den flüchtigen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.
Raftatt, den 22. November 1849.

Großh. bad. Untersuchungskommission für das ehe-malige 3. Infanterieregiment.
v. Vincenti.

H.261. [32]. Nr. 33,230. Bruchsal. (Fahndung.) Am Dienstag, den 20. d. M., Abends, soll zwischen hier und Forst der ledige Ludwig Bur-hard von Wiesenthal angefallen, und einer grünseidenen, einfarbigen, gehäkelten Geldbörse, an deren beiden Enden sich Goldperlen befanden, und welche durch 2 gelbe Metallringe schließbar war, beraubt worden seyn. Es sollen sich darin ein Kronenhalber, 1 g. Brabanter, ein neues Guldenstück und ca. 30 fr. an Münze, Sechser und Groschen, befunden haben.

Ferner seyen ihm unmittelbar vorher ungefähr 2 fl. in gleicher Münze, welche er in der Tasche hatte, abgenommen worden.

Wir bezeichnen diese Gegenstände zur Fahndung, und ersuchen alle Diejenigen, welche allenfallsige Aus-kunft geben können, um deren unverzügliche Erthei-lung.
Bruchsal, den 22. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.
v. Senger.

H.293. [31]. Nr. 17,255. Eppingen. (Dieb-stahl und Fahndung.) In der Nacht vom Sam-stag den 2. auf Sonntag den 3. l. M. wurden dem Wilhelm Grunderer von Adelshofen mittelst Ein-bruchs durch das Ziegeldach folgende Gegenstände entwendet:

- 1) 6 Stück Handwäpchen von gewöhnlichem hänsem Tuch, beiläufig 1 Schuh breit und 3/4 Schuh lang, im beiläufigen Werth von . . . 2 fl. — fr.
- 2) 5 Stück Tischtücher, ebenfalls von hänsem Tuch, ganz rein gewaschen, ein jedes etwa 4 Schuh lang und 3 Schuh breit, zwei gerippt und aneinander gefügt, im Werth von . . . 5 fl. — fr.
- 3) 28 Ellen Trillich, ganz neu vom Weber weg, 1 1/2 Ellen breit, im Werth von . . . 11 fl. — fr.
- 4) 30 Ellen Linwand, weiß gebleicht, 1 1/2 Ellen breit, woran 2 gerippte Tischtücher gewoben waren, im Werth von . . . 5 fl. 30 fr.
- 5) 3 Pfund frische Weißbrot, in einer Beutzel aufbewahrt, im Werth von . . . 3 fl. 30 fr.
- 6) Ein seidenes Weberröschchen von weißblauer Grundfarbe und noch ganz neu, im Werth von . . . 1 fl. 48 fr.
- 7) Ein schwarzer neuer Merinoschurz, im Werth von . . . fl. 48 fr.
- 8) 3 Pfund grünes Schweinefleisch, im ungefähren Werth von . . . fl. 27 fr.

Dieses wird beifolgend der Fahndung auf die gestohlenen Gegenstände und den Thäter öffentlich bekannt gemacht.
Eppingen, den 21. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.
Müller.

H.276. [32]. Nr. 16,800. Fryberg. (War-nung.) Vor Kurzem wurden auf dem Furtwanger Boddenmarkt mehrere falsche bayerische Halb-guldenstücke mit der Jahreszahl 1845 ausgegeben. Die Falsch-heit derselben ist besonders an ihrem schlechten Klange und schlechten Gepräge kenntlich; was hienüt zur War-nung des Publikums bekannt gemacht wird.
Fryberg, den 22. November 1849.

Großh. bad. Bezirksamt.
Sibenpinner.

H.223. [33]. Nr. 32,686. Offenburg. (Be-fanntmachung.) Der mit Verfügung vom 18. Juli d. J., Nr. 19,896, auf sämmtliches Vermögen des wegen Hochverrats in Untersuchung stehenden Buchbinders Walz von Wolfach erlassene Beschlagnahme

als auch zu Gunsten des beschuldigten Arzars angelegt erklärt, und in Folge dessen allen Schuldnern Befeh-den aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schulden an denselben ihm nicht auszubahlen.
Offenburg, den 21. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.
R. Wielandt.

H.222. [33]. Nr. 32,773. Offenburg. (Be-fanntmachung.) Auf sämmtliche Deserirten- und andere Forderungen des Advokaten Jutt von Offen-burg wird hienüt Beschlagnahme gelegt, und werden die Schuldner bei Vermeidung doppelter Zahlung ge-warnt, die Beträge an Advokat Jutt auszubahlen.
Dieser Beschlagnahme wird namentlich als zu Gunsten des beschuldigten Arzars angelegt erklärt.
Offenburg, den 21. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.
R. Wielandt.

H.247. [32]. Nr. 32,914. Offenburg. (Be-fanntmachung.) Auf das Vermögen des ehemali-gen, wegen Hochverrats flüchtigen Advokaten Johann Hofer von hier wird hienüt Beschlagnahme gelegt. In Folge dessen werden alle Schuldner desselben bei Ver-meidung doppelter Zahlung gewarnt, ihre Schulden an denselben ihm selbst, vielmehr aufgefordert, die-selben an den aufgestellten Vermögensverwalter, Rechtsanwalt Baum in Laß, auszubahlen. Dieser Beschlagnahme wird namentlich als zu Gunsten des be-schuldigten Arzars angelegt erklärt.
Offenburg, den 22. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.
R. Wielandt.

H.214. [33]. Nr. 53,433. Heidelberg. (Be-fanntmachung.) Nachträglich zu dem diesseitigen Beschlusse vom d. d. M., Nr. 51,675, wird

Der gegen Rechtspraktikant Schaller von Ober-schoppeim angelegte Vermögensbeschlagnahme wird als auch zu Gunsten des groß. Arzars angelegt erklärt.
Heidelberg, den 20. November 1849.

Großh. bad. Oberamt.
Raft.

H.165. [33]. Nr. 32,447. Ettensheim. (Klage mit Arrestgesuch und Vorladung.)

In Saden der groß. Generalstaatskasse in Karls-ruhe, Klägerin, Implorantin, gegen den gewesenen Rechtsanwalt Steb-lin zu Niederhausen, Beklagten, Im-ploranten,

Ersatz und Entschädigungsför-derung betreffend,
hat die Klägerin gegen den Beklagten folgende Klage erhoben:

Der Beklagte hat sich bei dem vorigen Aufstade befanntlich sehr wesentlich beiläufig, insbesondere war er auch Mitglied der s. g. konstituierenden Ver-sammlung. In solcher Eigenschaft bezog er aus dies-seitiger Kasse durch Vermittlung des hiesigen Ar-chivars unter dem 19. Juni d. J.

- a) Reisekosten . . . fl. 12 fr.
- b) Diäten für 10 Tage à 3 fl. . . 30 fl. — fr.

Zusammen 30 fl. 12 fr.
Der Rückersatz dieser Zahlung muß von dem Be-klagten in Anspruch genommen werden, weil dieselbe a) gemäß §. 1238 nichtig war, indem die an- wesenden revolutionären Mitglieder zu einer solchen wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigen-thum, rechtlich nicht befugt waren, weil ferner b) die Zahlung nach Ansicht der R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1235 und 1376, of-fenbar zur Ungebühr geleistet ward; weil endlich c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Ersatz jedenfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Vergehen — §. 1382 ihm obliegt.

Daß er in einem wie im andern Falle den Ersatz sammt Zinsen vom Empfang schuldig ist, versteht sich gemäß §. 1378 und 1382 lit. e. von selbst.

Außerdem hat aber der Beklagte als Teilnehmer an der Empörung für den durch dieselbe dem Staate zugegangenen enormen Schaden aller Art, insbeson-dere durch geraubte und vergebene Staatsgelder, zu Grunde gegangenes oder entwertetes Kriegsmate-rial ic, im Betrage von mindestens 3,000,000 fl., und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern einzustehen, §. 1382 und 1382 lit. d., und wird diese solidarische Ersatzverbindlichkeit hienüt gleichzeitig in Anspruch genommen.

Gehütet auf die angeschlossene Ermächtigung großh. Finanzministeriums bitten wir demgemäß:

- a) zum Ersatze des dem Staate durch die Empö-rung zugegangenen Schadens im Betrage von 3 Millionen Gulden, oder eventuell sal. liquid. sammtverbindlich mit den übrigen Theilneh-mern,
- b) zur Rückersattung der mit 30 fl. 12 fr. bezoge-nen Gebühren ic. sammt Zinsen vom 19. Juni d. J. unter Verfallung in die Kosten zu verur-theilen.

Da aber der Beklagte flüchtig ist, so bitten wir be-zugs eventueller Sicherung des vereinigten Urtheils-zugs zugleich weiter:

„auf sämmtliches in Fahndung und Aktibförde-rungen bestehendes Vermögen des Beklagten nach der hienüt beifolgend der strafrechtlichen Beschlagnahme bereits errichteten Inventur in den Formen des §. 685 der P. D. Arrest zu legen.“

Für den Arrestgrund — die flüchtig des Beklagten — wird bei deren Gerichtsunmöglichkeit keine Bescheinigung erforderlich seyn; eben so wenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Arzars in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden That-sachen, daß der Beklagte Teilnehmer an dem Aufstade war, und daß dem Staate durch letztern ein ungeheurer Schaden erwuchs, ebenfalls als notorisch zu betrach-ten sind, die rechtliche Begründung aber klar aus §. 1382 und 1382 lit. d. resultirt. Zu Beschei-nigung der eingeklagten Forderung dagegen wird die betreffende Quittung in beglaubter Abschrift produziert.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1849.

Großh. bad. Generalstaatskasse.
Fruttiger.

Es ergeht hierauf

B e s c h l u ß.
1) Wird zu Gunsten der Forderung der Klagen den Kasse im Betrage von 30 fl. 12 fr. nebst Zinsen vom 19. Juni d. J. und des einer besondern Liquidation vorbehaltenen Schadens der Kläge-rin im beiläufigen Betrage von 3,000,000 fl., welcher derselben durch die letzte Revolution zugegangen ist, Arrest auf das fahrende Vermögen des Beklagten gelegt, das großh. Amtre-soriat mit dem Vollzug nach Maßgabe des §. 685, Jiffer 2 der P. D. beauftragt, und den Schuldnern des Beklagten aufgegeben, bis auf weitere diesseitige Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung Nichts auszubahlen.

2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung und Arrestverfertigung auf Montag, den 10. Dezember 1849, früh 8 Uhr,

anher angeordnet, und hienüt der Beklagte zur Vermeidung unter Androhen des Arrest-nachtheils vorgeladen, daß bei seinem Ausblei-ben der thatsächliche Klageortrag für zugestan-den angenommen, jede Einrede für veräußert erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortge-setzt, und Beklagter mit seinen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausge-schlossen wird.

Ettenheim, den 6. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Simmelspach.

H.223. [33]. Nr. 19,686. Adelsheim. (Ver-säumungserkenntnis.)

3. S. der groß. Generalstaatskasse, Kl.- gegen Altbürgermeister Friedr. Burkhart von Adelsheim, Bekk., Entschädigung und Rückforderung betreffend.

In Ermägung, daß in der heutigen Tagfahrt der klägerischer Seite substituirt Steuerrevisor Wagner von hier gegen den auf die öffentliche Vorladung vom 12. v. M., Nr. 17,036, nicht erschienenen Beklagten die Realisirung des angeordneten Rechtsnachtheils und die Erkennung in der Hauptsache, sowie die Fortdauer des Arrestes beantragt hat;

In Ermägung, daß das Arrestgesuch rüchlichlich der Rückersatzforderung der bezogenen Gebühren durch die vorgelegte Originalquittung, und bezüglich der wei-teren Entschädigungsansprüche durch die Offenbar-machung der Beiläufigkeit des Beklagten an der letzten Empörung und des dem Staate hierdurch zugegan-genen Schadens im Betrage von wenigstens 3,000,000 Gulden, gerechtfertigt erscheint;

In Anbetracht, daß die Klage in der Hauptsache thatsächlich und nach §. 1382, 1382 d. rechtlich begründet ist;

Im Hinblick auf die §§. 693, 694, 699, 330, 670, 671 und 169 der P. D. ergeht das

Verfügungserkenntnis:
Wird das Thatsächliche des Klageortrages für zu-gestanden, jede Schulpred des Beklagten für veräußert, und der durch Beschlagnahme vom 12. Oktober d. J. auf sämmtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten verlegte Arrest für fortdauernd erklärt, und zugleich in der Hauptsache

erkannt:

Beklagter sey schuldig, a) sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an dem letzten Aufstade den dem Staate da-durch zugegangenen Schaden im Betrage von 3,000,000 Gulden; sowie

b) die mit 31 fl. 40 fr. bezogenen Gebühren sammt 5 % Zins vom 19. Juni d. J. der klagen den Generalstaatskasse binnen 4 Wochen zu ersetzen, beziehungsweise rückzuerstatten und sämmtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Vorstehendes wird dem Beklagten, da er flüchtig, auf diesem Wege eröffnet.

Adelsheim, den 17. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schrodt.

H.208. [32]. Nr. 26,672. Ladenburg. (Ur-theil.)

der Ehefrau des Joseph Wähler zu Redarhausen, Maria Eva, geborne Stierle, Klägerin, gegen ihren Ehemann Joseph Wähler alda, Beklagten, Vermögensabsonderung betreff.

wird auf die gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt:

Das Vermögen der Klägerin sey von dem ihres Ehemannes unter Verfallung des Be-klagten in die Kosten zu fordern.
Ladenburg, den 8. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
P. Meier.

H.207. [32]. Nr. 27,801. Ladenburg. (Ur-theil.)

der Ehefrau des Schullehrers Bausch von Ladenburg, Elisabetha, geborne Stierle, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreff.

wird auf die gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt:

1) Das Vermögen der Klägerin ist von dem ihres Ehemannes abzusondern;
2) der Beklagte hat die Kosten zu tragen.
Ladenburg, den 31. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
P. Meier.

H.255. [2]. Nr. 20,482. Redarbischofsheim. (Urtheil.)

3. S. gegen Johann Hammei, Joseph Müller und Anton Bombant von Ober-gimpfen, wegen Forderung, wird auf amtsgerichtliches Verhör zu Recht erkannt: Johann Hammei und Joseph Müller seyen der muthwilligen aus Jauchst verübten Fö-

derung des Jakob Hahn vom Wagenbacher Hofe, und Anton Bombant der Theilnahme daran für schuldig zu erklären, und deshalb Johann Hammei und Joseph Müller Jeder zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren, wovon die ersten neun Jahre in sechsjähriger Einzel-haft zu erstehen sind, sodann zu 1/2, der Unter-suchungskosten unter sammtverbindlicher Haft-barkeit für deren ganzen Betrag, und Jeder in seine Strafverhältnissen, endlich Anton Bombant zu einer Arbeitsstrafe von einem Jahre, zu 1/11 der Untersuchungs- und zu seinem Strafverhältnissen zu verurtheilen.

Redarbischofsheim, den 23. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fretter.

Defen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt, und mit dem größten Gerichtsinnegegel versehen worden. So gehalten Mannheim, den 24. Juli 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Unterbistums (Geg.) v. Kettner. (L. S.) (Geg.) Guyet.
vdt. Schlicht.

B e s c h l u ß.
Dieses Urtheil des großh. Hofgerichts des Unterbistums Mannheim wird den drei auf flüchtigem Fuße befindlichen Angeklagten hienüt öffentlich verkündet, und bezüglich des Johann Hammei und Joseph Müller mit dem Bemerkten, daß die landesherrliche Beschlagnahme des Urtheils vorbehalten sey.

Redarbischofsheim, den 23. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fretter.

H.267. [31]. Nr. 12,545. Wolfach. (Be-dingter Zahlungsbeschl.)

In Sachen des Oberbistors Silbereisen in Karlsruhe, Namens seines volljährigen abwesenden Sohnes Wilhelm, Kläger, gegen Emil Krausbeil von Wolfach, Bekk., Forderung von 416 fl. 9 fr. nebst 1/2 % Zins vom 26. August 1845 aus Darlehen betreffend,

wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugestan-den erklärt wird.

Da Beklagter flüchtig ist, so wird ihm Vorstehen-des auf diesem Wege eröffnet.
Wolfach, den 14. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Kelleisen.

H.194. [33]. Nr. 24,143. Jettetten. (Be-dingter Zahlungsbeschl.)

Johann Meyer von Thengen gegen Karl Meyer, Erber von Griesen, wegen 250 fl. 30 fr. Darlehen, ver-jählich vom 2. Juli 1847,

wird dem Beklagten anmit aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder in nächster Frist die eingeklagte Verbindlichkeit zu widersprechen, unter dem Androhen, daß sonst auf Ansuchen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werden wird. Da der Beklagte flüchtig ist, so wird gegenwärtiger Beschl durch Ein-rücken in öffentliche Blätter bekannt gemacht.

Jettetten, den 14. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Rieber.

H.312. Nr. 19,547. Karlsruhe. (Schulden-liquidation.) Gegen Lithograph Herrmann Straub von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 14. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Anstalt festgesetzt, wo alle Die-selben, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per-sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel ober Anzei-gung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massefleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Borg- und Nach-lagervergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Borg-vergleiche und Ernennung des Masseflegers und Gläubigerauswählers die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden.

Karlsruhe, den 22. November 1849.
Großh. bad. Stadlamt.
v. Dufch.

H.180. [33]. Nr. 52,667. Heidelberg. (Schulden-liquidation.) Gegen Lamwirth Nikolus Hahn von Schönau haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsver-fahren auf

Montag, den 17. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Aus-schusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich, oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfand-rechte zu bezeichnen, die der Anmeldeuden geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen ober den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massefleger und Gläubigerauswähler ernannt, auch ein Borg- oder Nach-lagervergleiche verhandelt, und es sollen die Richter-theilnehmenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen bei-stehend angesehen werden.

Heidelberg, den 19. November 1849.
Großh. bad. Oberamt.
Filio.

H.272. [2]. Nr. 33,393. Raftatt. (Straf-erkenntnis.) Da der Dragoner Johann Söllner von Raftatt auf die öffentliche Vorladung vom 28. September d. J. sich nicht gestellt hat, so wird er der Defektion für schuldig, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt, seines Bürgerrechts für veräußert erklärt und die persönliche Verhaftung vorbehalten.

Raftatt, den 19. November 1849.
Großh. bad. Oberamt.
Lang.